

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2006

Nr. 2006/1570

Hofstetten-Flüh: Sanierung Hofstetterstrasse

Bewilligung eines dringlichen Zusatzkredites II. Serie 2006

60	Bau- und Justizdepartement		
6035	Kantonsstrassenbau		
501000 /	Hofstetten-Flüh; Sanierung Hofstetterstrasse	Fr.	150'000.00
Projekt 2TK.00376			

Bisheriger Kredit: Fr. 1'100'000.00

1. Kurzbegründung

Mit Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 146/2005 vom 13. Dezember 2005 wurde für die Sanierung der Hofstetterstrasse zwischen Hofstetten und Flüh ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'100'000.00 bewilligt. Infolge von aufwändigeren Kofferungsarbeiten und vorwiegend wegen der ausserordentlichen Belagsteuerung zeigt sich, dass der Kredit nicht ausreicht. Es wird deshalb ein dringlicher Zusatzkredit von Fr. 150'000.00 anbegehrt.

Der dringliche Zusatzkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die ausserordentliche Belagsteuerung konnte zur Zeit der Kostenberechnung nicht vorhergesehen werden. Diese Teuerung ist vorwiegend vom internationalen Ölpreis abhängig.
- notwendig ist: Ohne den Zusatzkredit kann der Deckbelag auf dem gesamten Strassenabschnitt nicht eingebaut werden.
- nicht aufschiebbar ist: Zur Abdichtung der grobporigen Tragschicht ist aus qualitativen Gründen der Deckbelag möglichst bald einzubauen.
- dringlich ist: Ohne Bewilligung des Zusatzkredites können keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Deckbelagsarbeiten eingegangen werden.

2. Begründung

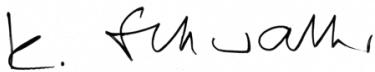
Der bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 1'100'000.00 basiert auf der Kostenberechnung des beauftragten Ingenieurbüros Hans Vorburger AG, Reinach, vom Herbst 2004. Gemäss Werkvertrag ist die Bauherrschaft (Kanton) verpflichtet, die Teuerung nach dem Produktionskosten-Index (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu entschädigen. Nachdem der Ölpreis und damit auch der Bi-

tumenpreis im Verlaufe der letzten Zeit übermässig angestiegen ist, haben sich unvorhergesehene Mehrkosten durch die Teuerung ergeben. Die Auswirkungen für dieses Projekt sind besonders ausgeprägt, da die Belagsarbeiten einem wesentlichen Teil des Auftrages entsprechen. Zudem musste wegen teilweise schlechterem Unterbau wesentlich mehr Aushubmaterial entnommen werden als ursprünglich vorgesehen war, was ebenfalls zu Mehrkosten führte.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 57 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Der Zusatzkredit von Fr. 150'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten II. Serie 2006 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Der Zusatzkredit ist im Rahmen des Globalbudgets Investitionsrechnung Strassenbau zu kompensieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ha/mr)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (HR, AB) (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste (BRE, GRE) (2)

Ablauf der Einsprachefrist: